

Bayerisches Justizministerialblatt

AMTLICH HERAUSGEGEBEN VOM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM
DER JUSTIZ UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ

Nr. 10

München, den 20. Dezember

2011

Zum Jahreswechsel

„Das Leben gleicht einer Reise, Silvester einem Meilenstein.“

Auch das Leben in der Justiz unternimmt die von *Theodor Fontane* beschriebene Reise. Das Jahr hindurch ein stetiges bergauf und bergab – mit der einen oder anderen steilen Wegstrecke.

Bei den Gerichten und den Staatsanwaltschaften haben große Verfahren um bekannte Persönlichkeiten und grausame Taten die Aufmerksamkeit der Bevölkerung auf unsere Arbeit gezogen. Und neben diesen „Großverfahren“ muss auch der normale „Tagesbetrieb“ funktionieren – eine große Herausforderung, die täglich von unseren Richtern und Staatsanwälten, aber auch den Serviceeinheiten hervorragend bewältigt wird.

Im Bereich des Strafvollzugs haben uns die Urteile zur Sicherungsverwahrung nachhaltig beschäftigt und vor hohe Hürden gestellt, die wir alle zusammen überspringen müssen – und werden! Wir haben darüber hinaus kostenintensive Neubauten von Justizvollzugsanstalten auf den Weg gebracht, die ausreichende Kapazitäten für einen effektiven Strafvollzug in zweckmäßigen Bauten gewährleisten werden. Auch die vielen höchst engagierten Mitarbeiter im Strafvollzug werden durch bessere Arbeitsbedingungen von diesen Investitionen profitieren.

Die schönste Reise ist die, die man gemeinsam mit Gleichgesinnten unternehmen kann. Je mehr Begleiter, umso besser. Leider ist die Gruppe in der Justiz manchmal nicht so groß, wie wir es uns wünschen würden. Durch Erkrankungen oder zeitweise Stellensperren ist der Rucksack, den der Einzelne tragen muss, bisweilen sehr voll und schwer. Dies ist mir sehr bewusst und ich setze mich fortwährend dafür ein, dass die Situation verbessert wird – dass gerade die, auf die die meiste Arbeit entfällt, entlastet werden. Umso wichtiger ist es, dass im Nachtragshaushalt in Bayern zusätzliche Stellen im Strafvollzug geschaffen werden. Durch die neue Einrichtung für Sicherungsverwahrte in Straubing werden im Strafvollzug Stellen notwendig, die jedoch nicht das Kontingent für Richter und Staatsanwälte im Eingangsamts belasten werden.

Der Jahreswechsel ist ein guter Anlass, allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für ihren Einsatz herzlich zu danken, für die großartige Arbeit, die das ganze Jahr hindurch in der Justiz geleistet wird. Alle stehen voll und ganz hinter dem, was sie tun. Ihr Beruf ist für sie nicht nur eine Form des Gelderwerbs, sondern ein wichtiger Teil ihres Lebens. Diesen Einsatz spürt jeder, der die bayerische Justiz von außen betrachtet; er prägt das Bild, das die Justiz in der Bevölkerung abgibt – weit mehr, als eine Justizministerin alleine das könnte.

Für das nächste Jahr wünsche ich von Herzen alles Gute, vor allen Dingen Glück, Gesundheit und Zufriedenheit – im privaten sowie im beruflichen Bereich.

München, im Dezember 2011



Dr. Beate Merk

Bayerische Staatsministerin der
Justiz und für Verbraucherschutz

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	Bekanntmachungen	
21.11.2011	3003.3-J Bestimmungen über die Aufbewahrungsfristen für das Schriftgut in Justizverwaltungssachen (AufbewahrungsbestimmungenJV - AufbewBestJV)	167
2.12.2011	2032.3-J Rechnungsgebühren und Rechnungsbeamte	174
6.12.2011	3031-J Änderung der Notarbekanntmachung	174
	Stellenausschreibungen	175
	Literaturhinweise	176

– Dieser Ausgabe liegt das Jahresinhaltsverzeichnis 2011 bei –

Bekanntmachungen

3003.3-J

Bestimmungen über die Aufbewahrungsfristen für das Schriftgut in Justizverwaltungssachen (AufbewahrungsbestimmungenJV - AufbewBestJV)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

vom 21. November 2011 Az.: 1452 - VI - 4979/11

I.

Die Aufbewahrungsbestimmungen für Justizverwaltungssachen werden wie folgt geregelt:

Abschnitt I Allgemeine Grundsätze

1. Schriftgut im Sinne der Aufbewahrungsbestimmungen für Justizverwaltungssachen sind, unabhängig von ihrer Speicherform, insbesondere Akten, Aktenregister, Namenverzeichnisse, Karteien, Urkunden und Blattsammlungen sowie einzelne Schriftstücke, Bücher, Drucksachen, Karten, Pläne, Zeichnungen, Lichtbilder, Bild-, Ton- und Datenträger sowie sonstige Gegenstände, die Bestandteile oder Anlagen der Akten geworden sind.
2. (1) Die Aufbewahrung der Personalakten der Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamten, der Unterlagen über Beihilfen, Heilfürsorge, Heilverfahren, Unterstützungen, Erholungsurlaub, Erkrankungen, Umzugs- und Reisekosten und der Versorgungsakten bestimmt sich nach den jeweiligen landesspezifischen Regelungen.
(2) Die Aufbewahrung der Personalakten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte) bestimmt sich nach den hierfür geltenden besonderen Bestimmungen.
3. Die Aufbewahrungsbestimmungen für Justizverwaltungssachen finden grundsätzlich auch Anwendung, wenn Schriftgut zur Ersetzung der Urschrift als Wiedergabe auf einem Bildträger oder auf anderen Datenträgern aufbewahrt wird. Im Übrigen sind die insoweit getroffenen besonderen Bestimmungen zu beachten. Gelten für Akten und Aktenteile unterschiedliche Aufbewahrungsfristen, so richtet sich die Dauer der Aufbewahrung des Bild- oder Datenträgers, der an die Stelle der Urschriften tritt, nach der jeweils längsten Aufbewahrungsfrist.
4. Erscheint eine Aufbewahrungsfrist im Einzelfall aus besonderen Gründen zu kurz, so kann die Beamtin bzw. der Beamte, die bzw. der die Weglegung verfügt, eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmen.
5. Soweit in Abschnitt II Spalte 4 eine Aufbewahrungsfrist nicht angeordnet ist („keine“), ist das Schriftgut unmittelbar nach seiner Weglegung nach den dazu erlassenen besonderen Vorschriften auszusondern.
6. (1) Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem auf das Jahr der Weglegung folgenden Jahr.
(2) Als Jahr der Weglegung gilt
 - a) bei Prüfungsarbeiten und sonstigen Prüfungsunterlagen das Jahr, in dem die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling erfolgt ist, im Falle der Wiederholungsprüfung das Jahr, in dem das Ergebnis der letzten Prüfung bekannt gegeben worden ist;
 - b) bei Hinterlegungen das Jahr, in dem die Hinterlegung beendet worden ist oder die Fristen der Art. 24 und 25 BayHintG abgelaufen sind;
 - c) bei Büchern über Urkundenverwahrungen (Abschnitt II Nr. 4) das Jahr, in dem alle darin verzeichneten Fälle erledigt sind;
 - d) für Akten über sonstige Angelegenheiten, in denen eine Anordnung der Weglegung nicht erfolgt, das Jahr, in dem die letzte Verfügung zur Sache ergangen ist.
- (3) Bei automationsunterstützter Schriftgutverwaltung kann abweichend von Abs. 1 die Aufbewahrungsfrist auch von einem früheren Zeitpunkt (z. B. vom Datum der Weglegungsverfügung) an berechnet werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Behördenleitung.
7. Für die Ablieferung von Schriftgut an die Staatsarchive gelten die dafür erlassenen besonderen Vorschriften.

Abschnitt II
Aufbewahrungsfristen

Amtsgericht

Justizverwaltungssachen

Lfd. Nr.	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1	-	Generalakten (Abschnitt B der Anweisung zum Generalaktenplan) a) über Rechtsnormen (Gesetze, Verordnungen, Observanzen, Privilegien usw.) b) über sonstige Angelegenheiten mit Ausnahme der unter c) bezeichneten Beiakten c) Beiakten über Vorgänge von untergeordneter oder vorübergehender Bedeutung, Presseäußerungen und dergleichen	20 Jahre 20 Jahre 5 Jahre	- - -	
2	-	Sammelakten und Blattsammlungen (Abschnitt C der Anweisung zum Generalaktenplan) über a) Akten der Prüfungsstellen nach § 9 Abs. 1, 2 ZRHO, der Prüfungsbehörden nach Nr. 7 Abs. 1 Buchst. b, Nr. 23 und Nr. 30 Abs. 1 RiVAST in Verbindung mit den Zuständigkeitsregelungen der Länder b) Eingaben, Beschwerden und ähnliche Angelegenheiten von vorübergehender Bedeutung c) Vorgänge über Bewerber, die nicht in Personalakten einmünden d) die von den Aufsichtsbehörden vorgenommenen Prüfungsverhandlungen e) Anträge auf Ausstellung einer Apostille und Anträge auf Beglaubigungen zum Zwecke der Legalisation f) Fortbildungsvorgänge g) sonstige Verwaltungsangelegenheiten	3 Jahre 5 Jahre 2 Jahre 5 Jahre 2 Jahre 5 Jahre 10 Jahre	- - - - - - -	Mit Ausnahme der Vorgänge, die wegen ihrer besonderen Bedeutung (§ 8 Abs. 5 GenAkt Vfg) zu den Generalakten (Nr. 1 b) zu bringen sind. Werden Register geführt, so sind diese 30 Jahre aufzubewahren. Die Register sind 50 Jahre aufzubewahren.
3	-	Nachweisungen über die Verteilung der Vordrucke zu Hypotheken-, Grundschul- und Rentenschuldbriefen sowie zu Schiffsbriefen und Schiffszertifikaten	50 Jahre	-	
4	-	Bücher über Urkundenverwahrungen mit Ausnahme der Verwahrungsbücher über Verfügungen von Todes wegen sowie die dazugehörigen Belege	2 Jahre	-	
5	-	Die an die Amtsgerichte abgelieferten Dienstregister und Akten der Gerichtsvollzieher	5 Jahre	-	
6	HL	Hinterlegungsakten	5 Jahre	-	
7	-	Schriftgut über die Erhebung von statistischen Daten in Zivilsachen und in Familiensachen sowie in Straf- und Bußgeldverfahren a) Jahrestabellen nach dem Kalenderjahr b) sonstige Tabellen und Durchschriften der Monaterhebungen	5 Jahre 2 Jahre	- -	

Landgericht
Justizverwaltungssachen

Lfd. Nr.	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
11	-	Generalakten (Abschnitt B der Anweisung zum Generalaktenplan) a) über Rechtsnormen (Gesetze, Verordnungen, Observanzen, Privilegien usw.) b) über sonstige Angelegenheiten mit Ausnahme der unter c) bezeichneten Beiakten c) Beiakten über Vorgänge von untergeordneter oder vorübergehender Bedeutung, Presseäußerungen und dergleichen	20 Jahre 20 Jahre 5 Jahre	- - -	
12	-	Sammelakten und Blattsammlungen (Abschnitt C der Anweisungen zum Generalaktenplan) über a) Akten der Prüfungsstellen nach § 9 Abs. 1, 2 ZRHO, der Prüfungsbehörden nach Nr. 7 Abs. 1 Buchst. b, Nr. 23 und Nr. 30 Abs. 1 RiVAST in Verbindung mit den Zuständigkeitsregelungen der Länder b) Eingaben, Beschwerden und ähnliche Angelegenheiten von vorübergehender Bedeutung c) Vorgänge über Bewerber, die nicht in Personalakten einmünden d) die von den Aufsichtsbehörden vorgenommenen Prüfungsverhandlungen e) Anträge auf Ausstellung einer Apostille und Anträge auf Beglaubigungen zum Zwecke der Legalisation f) Fortbildungsvorgänge g) sonstige Verwaltungsangelegenheiten	3 Jahre 5 Jahre 2 Jahre 10 Jahre 2 Jahre 5 Jahre 10 Jahre	- - - - - - -	Mit Ausnahme der Vorgänge, die wegen ihrer besonderen Bedeutung (§ 8 Abs. 5 GenAkt VfG) zu den Generalakten (Nr. 11 b) zu bringen sind. Werden Register geführt, so sind diese 30 Jahre aufzubewahren. Die Register sind 50 Jahre aufzubewahren.
13	-	Sammelakten über Ehelicherklärungen	100 Jahre	-	
14	-	Schriftgut über die Erhebung von statistischen Daten in Zivilsachen sowie in Straf- und Bußgeldverfahren a) Jahrestabellen nach dem Kalenderjahr b) sonstige Tabellen und Durchschriften der Monaterhebungen	5 Jahre 2 Jahre	- -	

Oberlandesgericht
Justizverwaltungssachen

Lfd. Nr.	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
21	-	Generalakten (Abschnitt B der Anweisung zum Generalaktenplan) a) über Rechtsnormen (Gesetze, Verordnungen, Observanzen, Privilegien usw.) b) über sonstige Angelegenheiten mit Ausnahme der unter c) bezeichneten Beiakten c) Beiakten über Vorgänge von untergeordneter oder vorübergehender Bedeutung, Berichtssammlungen, Presseäußerungen und dergleichen	20 Jahre 20 Jahre 5 Jahre	- - -	
22	-	Sammelakten und Blattsammlungen (Abschnitt C der Anweisungen zum Generalaktenplan) über a) Akten der Prüfungsstellen nach § 9 Abs. 1, 2 ZRHO, der Prüfungsbehörden nach Nr. 7 Abs. 1 Buchst. b, Nr. 23 und Nr. 30 Abs. 1 RiVAST in Verbindung mit den Zuständigkeitsregelungen der Länder b) Eingaben, Beschwerden und ähnliche Angelegenheiten von vorübergehender Bedeutung c) Listen der Empfänger von Geldauflagen in Ermittlungs-, Straf- und Gnadensachen und Liste der Empfänger von Geldbußen nebst den dazugehörigen Unterlagen d) Vorgänge über Bewerber, die nicht in Personalakten einmünden e) die von den Aufsichtsbehörden vorgenommenen Prüfungsverhandlungen f) Fortbildungsvorgänge g) sonstige Verwaltungsangelegenheiten	3 Jahre 5 Jahre 5 Jahre 2 Jahre 10 Jahre 5 Jahre 10 Jahre	- - - - - - -	Mit Ausnahme der Vorgänge, die wegen ihrer besonderen Bedeutung (§ 8 Abs. 5 GenAkt VfG) zu den Generalakten (Nr. 21 b) zu bringen sind. Werden Register geführt, so sind diese 30 Jahre aufzubewahren.
23	-	Sammelakten über Ehelicherklärungen	100 Jahre	-	
24	-	Sammelakten über die Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen a) Akten über Verfahren b) Anträge und Entscheidungen	2 Jahre 80 Jahre	- -	
25	-	Sammelakten über die Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses für Ausländer	2 Jahre	-	
26	-	Nachweisungen über die Verteilung der Vordrucke zu Hypotheken-, Grundschul- und Rentenschuldbriefen sowie zu Schiffsbriefen und Schiffszertifikaten	100 Jahre	-	
27	-	Akten über a) die Prüfung von Rechtskandidaten aa) schriftliche Prüfungsarbeiten bb) sonstige Prüfungsunterlagen	5 Jahre 50 Jahre	- -	

Oberlandesgericht
Justizverwaltungssachen

Lfd. Nr.	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
		b) die Prüfung von Beamten einschließlich der Anlagehefte mit schriftlichen Prüfungsarbeiten	10 Jahre	-	Anlagehefte mit schriftlichen Prüfungsarbeiten können nach 5 Jahren vernichtet werden.
		c) die Prüfung von Auszubildenden einschließlich der Anlagehefte mit schriftlichen Prüfungsarbeiten	5 Jahre	-	
28	-	Akten über die Eintragung von Versorgungsanwärtern in ein Bewerberverzeichnis	5 Jahre	-	
29	-	Schriftgut über die Erhebung von statistischen Daten in Zivilsachen und Familiensachen sowie in Straf- und Bußgeldverfahren a) Jahrestabellen nach dem Kalenderjahr b) sonstige Tabellen und Durchschriften der Monatserhebungen	5 Jahre 2 Jahre		

Staatsanwaltschaft
Justizverwaltungssachen

Lfd. Nr.	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
31	-	Generalakten (Abschnitt B der Anweisung zum Generalaktenplan) a) über Rechtsnormen (Gesetze, Verordnungen usw.) b) über sonstige Angelegenheiten mit Ausnahme der unter c) bezeichneten Beiakten c) Beiakten über Vorgänge von untergeordneter oder vorübergehender Bedeutung, Berichtssammlungen, Presseäußerungen und dergleichen	20 Jahre 20 Jahre 5 Jahre	- - -	
32	-	Sammelakten und Blattsammlungen (Abschnitt C der Anweisung zum Generalaktenplan) über a) Akten der Prüfungsbehörden nach Nr. 8 Abs. 1 Buchst. c, Nr. 78 Abs. 1, Nr. 148 Abs. 3 RiVAST in Verbindung mit den Zuständigkeitsregelungen der Länder b) Eingaben, Beschwerden und ähnliche Angelegenheiten von vorübergehender Bedeutung c) die von den Aufsichtsbehörden vorgenommenen Prüfungsverhandlungen d) Fortbildungsvorgänge e) sonstige Verwaltungsangelegenheiten f) Berichtshefte sind wie die dazugehörige Sachakte aufzubewahren	3 Jahre 5 Jahre 10 Jahre 5 Jahre 10 Jahre 5 Jahre	- - - - -	Mit Ausnahme der Vorgänge, die wegen ihrer besonderen Bedeutung (§ 8 Abs. 5 GenAkt Vfg) zu den Generalakten (Nr. 31 b) zu bringen sind.

Staatsanwaltschaft**Justizverwaltungssachen**

Lfd. Nr.	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
33	-	Schriftgut über die Erhebung von statistischen Daten in Ermittlungsverfahren und Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz bei den Staatsanwaltschaften a) Jahrestabellen nach dem Kalenderjahr b) sonstige Tabellen und Durchschriften der Monaterhebungen	5 Jahre 2 Jahre	- -	

Generalstaatsanwaltschaft**Justizverwaltungssachen**

Lfd. Nr.	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
41	-	Generalakten (Abschnitt B der Anweisung zum Generalaktenplan) a) über Rechtsnormen (Gesetze, Verordnungen usw.) b) über sonstige Angelegenheiten mit Ausnahme der unter c) bezeichneten Beiakten c) Beiakten über Vorgänge von untergeordneter oder vorübergehender Bedeutung, Berichtssammlungen, Presseäußerungen und dergleichen	20 Jahre 20 Jahre 5 Jahre	- - -	
42	-	Sammelakten und Blattsammlungen (Abschnitt C der Anweisungen zum Generalaktenplan) über a) Akten der Prüfungsbehörden nach Nr. 7 Abs. 1 Buchst. b, Nr. 23 und Nr. 30 Abs. 1 RiVAST in Verbindung mit den Zuständigkeitsregelungen der Länder b) Eingaben, Beschwerden und ähnliche Angelegenheiten von vorübergehender Bedeutung c) die von den Aufsichtsbehörden vorgenommenen Prüfungsverhandlungen d) Fortbildungsvorgänge e) sonstige Verwaltungsangelegenheiten f) Berichte der Staatsanwaltschaften	3 Jahre 5 Jahre 10 Jahre 5 Jahre 10 Jahre 20 Jahre	- - - - -	Mit Ausnahme der Vorgänge, die wegen ihrer besonderen Bedeutung (§ 8 Abs. 5 GenAkt VfG) zu den Generalakten (Nr. 41 b) zu bringen sind
43	-	Akten über Unfallfürsorge für Gefangene	20 Jahre	-	
44	-	Akten über a) die Prüfung von Beamten einschl. der Anlagehefte mit schriftlichen Prüfungsarbeiten b) die Prüfung von Rechtsanwälten einschl. der Anlagehefte mit schriftlichen Prüfungsarbeiten	10 Jahre 10 Jahre	- -	zu a) und b): Anlagehefte mit schriftl. Prüfungsarbeiten können nach 5 Jahren vernichtet werden.

Generalstaatsanwaltschaft**Justizverwaltungssachen**

Lfd. Nr.	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
45	-	Schriftgut über die Erhebung von statistischen Daten in Ermittlungsverfahren und Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz bei den Staatsanwaltschaften a) Jahrestabellen nach dem Kalenderjahr b) sonstige Tabellen und Durchschriften der Monaterhebungen	5 Jahre 2 Jahre	- -	
46	StrEs	Akten über Ansprüche auf Entschädigung nach dem StrEG	5 Jahre	-	

Justizvollzugsbehörden**Justizverwaltungssachen**

Lfd. Nr.	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
51	-	a) Generalakten (Abschnitt B der Anweisung zum Generalaktenplan) mit Ausnahme der unter b) bezeichneten Beiakten b) Beiakten über Vorgänge von untergeordneter oder vorübergehender Bedeutung	20 Jahre 5 Jahre	- -	
52	-	Sammelakten und Blattsammlungen (Abschnitt C der Anweisung zum Generalaktenplan) über a) Eingaben, Beschwerden und ähnliche Angelegenheiten von vorübergehender Bedeutung b) sonstige Verwaltungsangelegenheiten	5 Jahre 10 Jahre	- -	
53	-	Akten über das Auswahlverfahren bei der Einstellung von Beamten und über die Prüfung von Beamten einschließlich der Anlagehefte mit schriftlichen Prüfungsarbeiten	10 Jahre	-	Anlagehefte mit schriftlichen Prüfungsarbeiten können nach 5 Jahren vernichtet werden.
54	-	Akten über Unfallfürsorge für Gefangene und Arrestanten	20 Jahre	-	

II.

1. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.
2. Mit Ablauf des 31. Dezember 2011 tritt die Bekanntmachung vom 16. August 2004 (JMBl S. 201), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 9. Januar 2007 (JMBl S. 22), außer Kraft.

2032.3-J**Rechnungsgebühren und Rechnungsbeamte****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz**

vom 2. Dezember 2011 Az.: 2334 - VI - 5320/10

1. In Nr. 2.2 Satz 2 der Bekanntmachung über Rechnungsgebühren und Rechnungsbeamte vom 14. April 1980 (JMBl S. 177), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 11. November 2005 (JMBl S. 152), wird die Zahl „80“ durch die Zahl „90“ ersetzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

3031-J**Änderung der Notarbekanntmachung****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz**

vom 6. Dezember 2011 Az.: 3830a - IV - 4895/11

1. Die Anlage zu Nr. 17.1 der Bekanntmachung betreffend die Angelegenheiten der Notare (Notarbekanntmachung - NotBek) vom 25. Januar 2001 (JMBl S. 32), zuletzt geändert durch Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 1. August 2011 (JMBl S. 107), wird wie folgt geändert:
 - 1.1 § 9 wird wie folgt geändert:
 - 1.1.1 In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „bis 4“ durch die Worte „bis 5“ ersetzt.
 - 1.1.2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - 1.1.2.1 Die Worte „Abschriften der Benachrichtigungsschreiben (§ 20 Abs. 2)“ werden durch die Worte „Ausdrücke der Bestätigungen der Registerbehörde über die Registrierungen der Erbverträge im Zentralen Testamentsregister“ ersetzt.
 - 1.1.2.2 Die Worte „Satz 2“ werden gestrichen.
 - 1.1.3 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - 1.1.3.1 Die Worte „Abs. 3“ werden durch die Worte „Abs. 4 und 5“ ersetzt.
 - 1.1.3.2 Die Worte „im Verzeichnis oder auf der Abschrift des Benachrichtigungsschreibens“ werden gestrichen.
 - 1.1.3.3 Nach dem Wort „Abgabe“ werden die Worte „in das Erbvertragsverzeichnis oder die Kartei nach Abs. 2“ eingefügt.
 - 1.2 § 20 wird wie folgt geändert:
 - 1.2.1 Der Überschrift werden die Wörter „und sonstige erbfolgerrelevante Urkunden“ angefügt.
 - 1.2.2 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- 1.2.2.1 Nach den Worten „dem Amtsgericht“ werden die Worte „zur besonderen amtlichen Verwahrung“ eingefügt.
- 1.2.2.2 Die Angabe „§§ 34, 34a Abs. 2 Satz 1 BeurkG“ wird durch die Angabe „§ 34 Abs. 1 und 2 BeurkG“ ersetzt.
- 1.2.2.3 Die Worte „der Namen“ werden durch die Worte „das Namen“ ersetzt.
- 1.2.3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Ein Ausdruck der Bestätigung der Registerbehörde über jede Registrierung zu einer erbfolgerrelevanten Urkunde im Sinn von § 78b Abs. 2 Satz 1 BNotO im Zentralen Testamentsregister ist in der Urkundensammlung bei der Urkunde, deren beglaubigter Abschrift oder dem Vermerkblatt (§ 18 Abs. 4 Satz 2, § 20 Abs. 1 Sätze 1 und 2) aufzubewahren.“
- 1.2.4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - 1.2.4.1 Es wird folgender neuer Satz 5 eingefügt:

„⁵Ein Ausdruck der Bestätigung der Registerbehörde über die Registrierung der Rückgabe im Zentralen Testamentsregister ist in der Urkundensammlung bei dem Vermerkblatt oder der beglaubigten Abschrift oder bei der Urkunde nach Satz 3 aufzubewahren.“
 - 1.2.4.2 Der bisherige Satz 5 wird Satz 6; nach dem Wort „Erbvertragsverzeichnis“ werden die Worte „oder die Kartei nach § 9 Abs. 2“ eingefügt.
- 1.2.5 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - 1.2.5.1 In Satz 1 werden die Worte „Abs. 2“ durch die Worte „Abs. 3“ ersetzt.
 - 1.2.5.2 Satz 2 wird aufgehoben.
- 1.2.6 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - 1.2.6.1 In Satz 1 wird nach der Angabe „§ 351 FamFG“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „ab“ die Worte „und teilen die Ablieferung der Registerbehörde elektronisch (§ 9 ZTRV) mit, wenn zu dem Erbvertrag bereits Verwahrangaben im Zentralen Testamentsregister registriert sind“ eingefügt.
 - 1.2.6.2 Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Abs. 4 gilt entsprechend.“
 - 1.2.6.3 Der bisherige Satz 2 wird neuer Satz 3; das Wort „Sie“ wird durch die Worte „Die Notarinnen und Notare“ und das Wort „Benachrichtigungskartei“ durch die Worte „Kartei nach § 9 Abs. 2“ ersetzt.
 - 1.2.6.4 Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
- 1.3 Im Muster 2 werden in der Überschrift der Spalte Nr. 3 die Worte „Abs. 4“ durch die Worte „Abs. 5“ ersetzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Stellenausschreibungen

- I. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen, die mit Ausnahme der Nrn. 2, 3, 5, 7, 8, 9 und 10 auch durch Teilzeitkräfte besetzt werden können:
1. Richter am Oberlandesgericht
(Besoldungsgruppe R 2)
in Nürnberg
 2. Präsident des Landgerichts
(Besoldungsgruppe R 6)
in München I
 3. Vizepräsident des Landgerichts
(Besoldungsgruppe R 3)
in Nürnberg-Fürth
 4. Vorsitzende Richter an den Landgerichten
(Besoldungsgruppe R 2)
in München I, München II, Nürnberg-Fürth und Regensburg
 5. Direktor des Amtsgerichts
(Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage)
in Neumarkt i. d. OPf.
 6. Richter am Amtsgericht als weiterer aufsichtführender Richter
(Besoldungsgruppe R 2)
in Aschaffenburg
 7. Richter am Amtsgericht als ständiger Vertreter des Direktors dieses Gerichts
(Besoldungsgruppe R 1 mit Amtszulage)
in Neustadt a. d. Aisch
 8. Leitender Oberstaatsanwalt
(Besoldungsgruppe R 3)
in Schweinfurt
 9. Oberstaatsanwalt als Hauptabteilungsleiter bei der Staatsanwaltschaft
(Besoldungsgruppe R 3)
in München I
 10. Oberstaatsanwalt als Hauptabteilungsleiter bei der Staatsanwaltschaft
(Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage)
in Nürnberg-Fürth
Voraussetzung für die Übertragung der Stelle ist die Bereitschaft, die Leitung einer Wirtschaftsabteilung oder einer Abteilung für allgemeine Strafsachen zu übernehmen.
11. Staatsanwälte als Gruppenleiter bei den Staatsanwaltschaften (Besoldungsgruppe R 1 mit Amtszulage)
in München II und Traunstein
Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz).
Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.
Bewerbungsfrist: 12. Januar 2012.
- II. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen:
1. Gruppenleiter bei dem Amtsgericht Augsburg in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12.
 2. Gruppenleiter bei dem Amtsgericht Augsburg in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13.
 3. Gerichtsvollzieherprüfungsbeamter bei dem Landgericht Kempten in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12. Zur Bewerbung aufgefordert sind Rechtspfleger der BesGr. A 10 und A 11.
 4. Gerichtsvollzieherprüfungsbeamter bei dem Landgericht Ansbach in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12.
- Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz). Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit einem schwerbehinderten Bewerber geeignet; dieser wird bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt. Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter Nrn. 1 und 2 ausgeschriebenen Stellen wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 27. März 2002 (JMBl S. 53) Bezug genommen. Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter Nrn. 3 und 4 ausgeschriebenen Stellen wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 22. Dezember 2008 (JMBl S. 13) Bezug genommen. Die ausgeschriebenen Stellen können auch durch eine Teilzeitkraft besetzt werden.
Bewerbungsfrist: 12. Januar 2012.

Literaturhinweise

Verlagsgruppe Hühlig-Jehle-Rehm GmbH, München

2. Ergänzungslieferung zu Breier/Thivessen/Faber, TV-L - Eingruppierung in der Praxis. Kommentar. Stand Oktober 2011. 61,95 €.

35. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau, TV-L: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder. Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst. Stand Oktober 2011. 99,95 €.

50. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau/Kiefer, TVöD: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst. Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst. Stand November 2011. 98,95 €.

52. Ergänzungslieferung zu Claus/Brockpähler/Teichert, Lexikon der Eingruppierung im öffentlichen Dienst. Stand November 2011. 81,95 €.

17. Ergänzungslieferung zu Dassau/Langenbrick, TVöD - Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD-Textsammlung). Stand September 2011. 61,95 €.

141. Ergänzungslieferung zu Mildenerger/Pühler u. a., Beihilferecht in Bund, Ländern und Kommunen. Kommentar. Stand 1. Oktober 2011. 81,95 €.

115. Ergänzungslieferung zu Wieser, Gesetz über Ordnungswidrigkeiten - OWiG -. Kommentar. Stand September 2011. 79,95 €.

Walhalla Fachverlag, Regensburg

Richter und Lenders, Personalaktenrecht im öffentlichen und kirchlichen Dienst, Persönlichkeitsrechte schützen im

neuen Beamten- und Tarifrecht. 2. aktualisierte Auflage. 152 Seiten, kartoniert. 16,50 €.

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

168. Ergänzungslieferung zu Hiebel, Dienstrecht in Bayern I, Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften u. erläuternden Hinweisen. Stand 1. September 2011. 73,66 €.

55. Ergänzungslieferung zu Knittel, Betreuungsgesetz. Kommentar und Rechtssammlung. Stand 1. September 2011. 120,00 €.

133. u. 134. Ergänzungslieferung zu Krug/Riehle, SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar und Rechtssammlung. Stand 1. September 2011 mit CD-Rom Stand 1. September 2011. 120,00 €.

63. Ergänzungslieferung zu Leonhardt, Bundesjagdgesetz - Bayer. Jagdgesetz - Ergänzende Bestimmungen. Kommentar. Stand Oktober 2011. 44,16 €.

698. Ergänzungslieferung zu Luber/Schelter u. a., Deutsche Sozialgesetze, Sammlung des gesamten Arbeits- und Sozialrechts der Bundesrepublik mit Europäischem Sozialrecht. Stand 1. Oktober 2011. 161,00 €.

699. Ergänzungslieferung zu Luber/Schelter u. a., Deutsche Sozialgesetze, Sammlung des gesamten Arbeits- und Sozialrechts der Bundesrepublik mit Europäischem Sozialrecht. Stand 5. Oktober 2011. 152,00 €.

Hinweis

Für die Jahrgänge 2011 und 2012 des Bayerischen Justizministerialblattes wird wiederum eine Einbanddecke hergestellt.

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Prielmayerstraße 7, 80335 München, Telefon (0 89) 55 97-01, E-Mail: poststelle@stmjv.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck und Vertrieb: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburggring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 8191) 126-725, Telefax (0 8191) 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Bayerische Justizministerialblatt (JMBl) erscheint nach Bedarf mit bis zu zwölf Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elek-

tronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Bayerischen Justizministerialblatts kostet 30 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

Einbanddecken können bei der Justizvollzugsanstalt Straubing, Äußere Passauer Straße 90, 94315 Straubing, bezogen werden.

ISSN 1867-9145